

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1971)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Christus, Urtyp der Menschheit

Als den Urtyp der Menschheit bezeichnete Papst Paul VI. in einer Ansprache vom 13. Januar 1971 den Christus des Glaubens, „der über den Geschicken jedes einzelnen Menschen und der gesamten Menschheit steht und eines Tages kommen wird.“ In zwei große Strömungen seien die Christen gegenwärtig aufgeteilt. Die einen tendieren dahin, die Bedeutung des christlichen Namens möglichst zu verwischen. Sie bewahren nur jene Aspekte des Christentums, die zu Elementen des bürgerlichen Lebens geworden sind im Sinne eines „edlen und menschlichen“ Christentums, „das aber vage, für jede persönliche und zufällige Interpretation offen ist“. Im Gegensatz dazu ständen die anderen Christen, die ihrem Namen einen verpflichtenden Bezug zuerkennen würden: „Eine Lehre, eine Lebensform, eine Zugehörigkeit zur Kirche, ein Geheimnis der Gemeinschaft mit Gott und letztlich eine persönliche Verwirklichung des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe mit Christus, dessen Wort und Gnade die Kirche hütet und verteilt“ (MKKZ 24. 1. 71, S. 4).

2. Bischöfe, authentische Lehrer der Kirche

Papst Paul VI. hat zum 5. Jahrestag der Beendigung des 2. Vatikanischen Konzils (8. 12. 1965) ein Apostolisches Lehrschreiben an den Weltepiskopat gerichtet, das die vorrangige Aufgabe der Bischöfe betont, das Evangelium ganz und unverkürzt und dennoch in der Sprache unserer Zeit und entsprechend den Fragen der Gegenwart zu verkünden. Denn die Bischöfe „sind authentische, das heißt mit der Autorität Christi ausgestattete Lehrer“. Die gegenwärtige Glaubenssitua-

tion verlange eine verstärkte Anstrengung, damit das Gotteswort in seiner ganzen Fülle zu den Menschen unserer Zeit gelangt. Das Gottesvolk „hat ein heiliges, unveräußerliches Recht, das Wort Gottes zu empfangen, und zwar das ganze Gotteswort, um dessen tieferes Verständnis sich die Kirche fortlaufend bemüht“. Das Konzil habe eine vertiefte Glaubensverkündigung durch die wissenschaftlich-theologische Forschung ermöglicht. Zur gleichen Zeit aber verwirrten Zweideutigkeiten, Unsicherheiten und Zweifel in wesentlichen Wahrheiten den Glauben. Wichtige christliche Grundwahrheiten würden mit Schweigen übergangen und gleichzeitig mache sich die Tendenz bemerkbar, ein Christentum von psychologischen und soziologischen Gegebenheiten her aufzubauen, das sich von der Tradition lossage und seines religiösen Inhaltes beraubt sei. Auf der Grundlage dieser Situationsanalyse ermuntert der Heilige Vater die Bischöfe zu einer zeitgerechten Verkündigung. Er weist auf die Nützlichkeit soziologischer Untersuchungen hin, wenn es darum geht, die Haltungen der verschiedenen Menschengruppen kennenzulernen sowie jene Denkweisen, aus denen die Vorbehalte gegen das Wort Gottes stammen. Der Papst unterstreicht, daß es erforderlich ist, auf die Fragen der Menschen zu hören, um ihren rechtmäßigen Ansprüchen im Bereich des Glaubens entsprechen zu können. Dies treffe auch auf die Fragen zu, mit denen sich die heutige Wissenschaft beschäftige. Die Botschaft Christi nämlich „widerspricht in keiner Weise den Entdeckungen des menschlichen Geistes, sondern erhebt diesen auf die Stufe der göttlichen Wirklichkeit“. In diesem Zusammenhang nennt der Heilige Vater einige Aufgabenbereiche, in denen noch wichtige Arbeit zu tun bleibt. So müsse

vor allem die Theologie über die Kirche vertieft und eine christliche Anthropologie erarbeitet werden. So notwendig die Arbeit der Fachleute und vor allem der Theologen sei, so gibt es doch keinen Zweifel daran, daß „Gott dennoch den Auftrag, den Glauben der Kirche authentisch zu erklären, nicht den Wissenschaftlern anvertraut“ hat. Die Bischöfe tragen vielmehr dafür eine persönliche und absolute unveräußerliche Verantwortung. Schließlich ist wichtig zu wissen, daß die Verkündigung des Gotteswortes nicht möglich ist, wenn nicht diejenigen, die es verkünden, durch Gebet und Betrachtung damit vertraut geworden sind und es durch tätige Liebe bezeugen. Im Widerstreit der Meinungen nämlich müsse man, um das Wort des Glaubens von jedem anderen zu unterscheiden, aufmerksam die Früchte betrachten, die es bringt (RB 17. 1. 71, S. 6).

3. Autorität und Dienstcharakter der kirchlichen Ämter

Die Notwendigkeit einer Autorität in der Kirche hat Papst Paul VI. in einer Ansprache vom 28. Januar 1971 an die Mitglieder des obersten kirchlichen Gerichtes, die Römische Rota, hervorgehoben. Der „Dienst-Charakter der kirchlichen Autorität sei heute von einigen so sehr herausgestellt worden, daß der obrigkeitliche Aspekt in der Kirche mißachtet werde. In Wirklichkeit ist aber die Autorität von Jesus Christus an die Apostel weitergegeben worden. Zum Schluß seiner Ansprache ging der Heilige Vater auch auf die Grundsätze für die Reform des Kirchenrechts ein (L'Osservatore Romano n. 23 v. 29. 1. 71).

BISCHOFSSYNODE

1. Ankündigung durch Papst Paul VI.

Die nächste Versammlung der Bischofssynode wird am 30. September 1971 in

Rom zu Beratungen über den priesterlichen Dienst und die Gerechtigkeit in der Welt zusammentreten, und dabei auch insbesondere Probleme der Entwicklung berücksichtigen. Eine weitere Frage, mit der sich die Bischöfe befassen sollen, gilt dem Verhältnis zwischen den Erwartungen der nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften gegenüber der katholischen Kirche und den Auswirkungen der Kritik an der institutionellen Kirche, die von zahlreichen „intellektuellen Zentren des Westens“ vorgetragen werde. Durch diese Kritik wird „in der öffentlichen Meinung der Kirche, insbesondere bei der Jugend eine, die Gewißheiten des Glaubens auflösende Psychologie“ erzeugt. Als Folge davon verbreitet sich „ein Streben nach Loslösen von den organischen Gefügen der kirchlichen Liebe“. Angesichts dieser Entwicklung werden die guten und hochherzigen Bestrebungen auch jener Glaubensgemeinschaften „deformiert“, die dem Westen noch „einen kulturellen Kredit der Reife und Echtheit zuerkennen“ (Ansprache Papst Paul VI. am 22. Dezember 1970 an das Kardinalskollegium; RB 3. 1. 71, S. 6).

2. Studienkommission

Eine Studienkommission, die sich zur Vorbereitung der Bischofssynode mit Fragen des priesterlichen Dienstes und Amtes befaßt, wurde im November 1970 in Rom gegründet. Präsident der Kommission ist der Erzbischof von Köln, Kardinal Joseph Höffner. Zu den Mitgliedern zählt u. a. P. Lécuyer, Generalsuperior der Spiritaner (MKKZ 14. 2. 71, S. 5).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Teilnahme von Priestern, Ordensleuten und Laien an der Bischofskonferenz

Die päpstliche Kommission für die Interpretation der Konzilsdekrete gab am 31. Oktober 1970 eine authentische Ausle-

gung zu n. 38,2 des Bischofsdekretes ‚Christus Dominus‘. Demnach können Priester, Ordensleute und Laien zur Teilnahme an der Bischofskonferenz eingeladen werden. Es kann ihnen aber innerhalb des von den Statuten der Bischofskonferenz umrissenen Rahmens stets nur beratende Stimme eingeräumt werden (AAS 62, 1970, 793).

2. Kirchliche Gerichte

Die Apostolische Signatur richtete am 28. Dezember 1970 ein Rundschreiben an die Bischofskonferenzen über die Ordnung und die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte. In Art. 6 handelt das Rundschreiben von der wünschenswerten Mitarbeit der Ordensleute an kirchlichen Gerichten. In Art. 15 wird an die Ordensobern die Bitte gerichtet, geeigneten Leuten durch entsprechende Studien die für die Tätigkeit an kirchlichen Gerichten notwendige Qualifikation zu ermöglichen (Typis polyglottis Vaticanis 1971).

3. Methode zur Prüfung von Glaubensaussagen

Die Kongregation für die Glaubenslehre erließ am 15. Januar 1971 Normen für das Verfahren bei der Prüfung der Glaubenslehre. Die Kongregation wird gegen irrtumsverdächtige katholische Autoren keine Verurteilung aussprechen, ohne den Betroffenen die Gelegenheit zur Verteidigung gegeben zu haben. Es kann jedoch ohne Wissen des verdächtigen Autors ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden.

Das Dokument ist in 18 Artikel aufgeteilt. Im ersten heißt es, daß „Bücher und andere Schriften oder Reden, deren Thematik die Kongregation für die Glaubenslehre angeht, vom Kongreß der Kongregation behandelt werden, der sich aus den Oberen und Offizialen zusammensetzt und jede Woche tagt“.

Unterschieden wird zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen

Verfahren. In dem Dokument heißt es darüber: „Wenn die zu prüfende Meinung klar und sicher einen Glaubensirrtum enthält und ihre Verbreitung den Gläubigen bereits Schaden zugefügt hat oder dieser unmittelbar zu erwarten ist, kann der Kongreß bestimmen, daß in außerordentlicher Weise vorgegangen wird, das heißt, daß sofort der zuständige Ordinarius (Ortsbischof) informiert und der Autor vom Ordinarius aufgefordert wird, den Irrtum zu korrigieren.“

Wenn die Antwort des Ordinarius vorliegt, fällt die Versammlung der Kardinalsmitglieder der Kongregation, „Congregatio Ordinaria“, an der auch die sieben ihr angehörenden residierenden Bischöfe teilnehmen können, die „opportunen Entscheidungen“. Dieses Gremium kann geeignete Maßnahmen ergreifen, die nicht näher erläutert werden, wenn der verdächtige Autor nicht antwortet und sich nicht zu einer Aussprache stellt und darüber entscheiden, ob und in welcher Form das Untersuchungsergebnis veröffentlicht wird. Die Entscheidungen der „Congregatio Ordinaria“ werden dem Papst zur Approbation vorgelegt und dann dem Ordinarius des Autors mitgeteilt.

Liegt nur der Verdacht von Lehrirrtümern vor, so befindet der Kongreß, ob es notwendig ist, die verdächtigen Schriften „in ordentlicher Weise“ gründlich zu prüfen. Artikel 2 entscheidet in diesem Fall auch, ob der Ordinarius des Autors bereits über die Einleitung des Verfahrens oder erst über dessen Ergebnis informiert werden soll.

Wenn der Kongreß ein ordentliches Untersuchungsverfahren beschließt, muß er zwei Sachverständige und einen „Berichterstatter des Autors“ bestellen. Die beiden Sachverständigen haben das „authentische Werk“ des verdächtigen Autors unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob es der göttlichen Offenbarung und dem Lehramt der Kirche entspricht. Ihr Gut-

achten und der danach zu erstellende amtliche Bericht, eine Art Anklageschrift, müssen gedruckt und dem „Berichterstat-ter des Autors“ übergeben werden, dem das Amt des Verteidigers zukommt. Darüber hinaus hat dieser das Recht, sämtliche der Behörde zu dem betreffenden Fall vorliegenden Dokumente einzusehen.

Die erste Instanz des „Ordentlichen Verfahrens“ bildet der „Rat der Sachverständigen“, die Konsultoren-Versammlung der Kongregation. Die Debatte dieses Gremiums wird mit dem Plädoyer des Verteidigers des inkriminierten Autors eröffnet. Anschließend gibt jeder Konsultor mündlich oder schriftlich sein Urteil ab. Der Verteidiger kann darauf antworten, darf aber der Abstimmung der Konsultoren-Versammlung nicht beiwohnen.

Kommen die Konsultoren zu einem Urteil gegen den betreffenden Autor, dann gehen sämtliche Prozeßunterlagen an die Versammlung der Kardinalsmitglieder der Kongregation. Zu diesem Gremium sind weder die beiden Sachverständigen noch der Berichterstat-ter zugelassen. Der Kardinalpräfekt der Kongregation führt den Vorsitz der „Congregatio Ordinaria“ und legt den Sachverhalt dar. Danach können die übrigen Mitglieder der Versammlung ihre Auffassung darlegen, und schließlich wird abgestimmt.

Dritte und letzte Instanz ist der Papst, dem das Ergebnis vom Präfekten und vom Sekretär der Kongregation vorgelegt und erläutert wird.

Sollte sich im Verlauf der „ordentlichen“ Verfahrensweise herausstellen, daß der betreffende Autor keine „irrigen oder gefährlichen“ Meinungen verbreitet hat, dann wird das seinem Ordinarius nur mitgeteilt, wenn dieser zuvor über die Einleitung des Verfahrens informiert worden ist. Sollten die verschiedenen Instanzen dagegen zu dem Ergebnis kommen, daß ein Autor „irrige oder gefähr-

liche“ Ansichten verbreitet hat, dann wird er über seinen Ordinarius aufgefordert, innerhalb eines Monats schriftlich auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen. Die Kongregation für die Glaubenslehre kann den betreffenden Autor auch dazu auffordern, in einem „Kolloquium“ mit Beauftragten der Behörde seine Ansicht zu erläutern und zu verteidigen. Über eine solche Aussprache muß ein Protokoll angefertigt werden, das von allen zu unterzeichnen ist (L'Osserv. Rom. n. 29 v. 5. 2. 71).

4. Studium des Atheismus

Die Kongregation für die katholische Erziehung hat in ihrer Grundordnung für die Priesterausbildung vom 6. Januar 1970 (vgl. OK 11, 1970, 363) die Aufmerksamkeit des Episkopates auf die Notwendigkeit gelenkt, in den Seminarien das Studium des Atheismus und die Ausbildung der zukünftigen Priester im Dialog mit der säkularisierten Welt zu fördern. Nunmehr hat das Sekretariat für die Nichtglaubenden eine Erklärung von 11 Punkten ausgearbeitet, die für die bischöflichen Kommissionen, die mit der Abfassung der Richtlinien für die Priesterausbildung in den einzelnen Ländern befaßt sind, als Norm dienen soll.

Die jungen Menschen sollen frühzeitig zum Dialog mit den Nichtglaubenden ausgebildet werden und sorgfältiger das Augenmerk auf den gewaltigen Fortschritt des Atheismus und die Säkularisierung richten. Der Atheismus und die Säkularisierung erschüttern mächtig die ganze menschliche Gesellschaft; auch jener Teil ist nicht ausgenommen, der sich im eigentlichen Sinn und aus Tradition zum Christentum bekennt. Die Ursachen, aus denen Atheismus und Säkularisierung entspringen, sind verschiedenartig. Das 2. Vaticanum habe die Ursachen aufgezeigt und habe auch die Mittel genannt, die angewandt werden

müssen, um den christlichen Glauben und die Geisteskultur zu schützen. Säkularisierung und Atheismus nehmen jedoch bei den verschiedenen Völkern verschiedene Ausdrucksformen an; die Methoden für den Gegenstoß müssen diesem Faktum Rechnung tragen und anpassungsfähig sein. Hierfür trage die Bischofskonferenz eine große Verantwortung. Der *Marxismus* muß gesondert behandelt werden, und zwar nicht nur unter der Rücksicht des Atheismus, sondern auch des *Materialismus*, von dem philosophisches Denken und praktisches Verhalten der Menschen von heute infiziert sind. Das Problem der *Säkularisierung* unterscheidet sich zwar von der Frage der Ausbreitung des Atheismus, ist aber doch mit den Fragen um den Atheismus sehr verknüpft, und zwar mehr als auf den ersten Blick erkennbar. Die Theologen müßten lernen, die vielfältigen Faktoren der Säkularisierung zu durchschauen. Es sei dabei zu unterscheiden zwischen der Säkularisierung als Faktum und dem Säkularismus als Ideologie. Die Einführung in den Dialog soll in Spezialkursen geschehen (RW 11, 1970, 382; 22. 12. 70).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Werkwoche der Novizenmeister

Vom 15.—19. Februar 1971 fand im Bonifatiushaus zu Fulda eine Novizenmeister-Werkwoche statt. Im Arbeitsprogramm waren u. a. folgende Referate und Arbeitskreise vorgesehen: „Welches Selbst- und Neuverständnis vermittelt heutiges Schriftverständnis für das Engagement für Christus und die Welt im Ordensleben?“ (Abt Anselm Schulz OSB, Schweiklberg); „Welches Selbst- und Neuverständnis steht hinter den faktisch geschehenden Reformen und Neuansätzen? — Berichte von Neuansätzen und deren

Motivation“ (Sr. Priorin Theresia Kretschmann OCD, Erlangen-Büchenbach); P. Provinzial Heinrich Krauss SJ, München); „Anfragen und Anforderungen einer sich wandelnden Welt an die Reformen der Orden“ (P. Magister Albert Schneider OMI). Der letzte Arbeitstag war namentlich konkreten Fragen der Noviziatspraxis gewidmet, sowie konkreten Fragen, die das Ordensleben als institutionalisierte Lebensform heute stellt (Endgültigkeit des Engagements, Gemeinschaftsleben, Gehorsam, rechte Weltoffenheit). — Außerdem erfolgte die Neuwahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Novizenmeister.

2. Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen

Auf der Tagung vom 18.—21. November der AGO in Walberberg wurde der neue Vorstand gewählt: 1. Vorsitzender: Dr. Klemens Jockwig CSSR (Hennef); 2. Vorsitzender: Dr. Georg Söll SDB (Benediktbeuern); Kassenwart: Dr. Stefan Wisse OFMCap (Münster); Beirat: Dr. Gerbert Meyer OP (Walberberg); Schriftführer: Dr. Albert Schuchardt SAC (Vallendar).

3. Anleitung zur Meditation
Immer mehr wird die Meditation als eine Notwendigkeit unserer Zeit erkannt. Die Kurse von Dr. Klemens Tilmann, München: „Die Anleitung anderer zur Meditation“ (vgl. OK 11, 1970, S. 243 u. 500 f.) fanden ein so starkes Echo, daß der Kurs in Abständen wiederholt wird. Auf Ziel und Inhalt sowie die kommenden Gelegenheiten 1971 sei darum im folgenden nochmals hingewiesen.

Jeder weiß, wie dem heutigen Menschen Ruhe, Sammlung und Innerlichkeit nottun, aber wenige können Wege dorthin weisen. — Die Menschen merken, daß ihnen irgend etwas fehlt, aber sie wissen nicht, was das ist, noch wie sie sich dabei helfen können. — Sie erleben ihre Zerrissenheit und ihre innere Verkümme-

rung, aber der Zugang zu ihrer eigenen Tiefe ist ihnen verbaut. — Es gibt viele Gläubige, die zur Ganzheit eines christlichen Lebens gelangen möchten, aber wenige, die ihnen hier erprobte und zeitgemäße Wege für ihre Situation als Laien in der Welt zu zeigen wissen. — Zu den großen kirchlichen Erneuerungsbewegungen unseres Jahrhunderts muß als Zusammenfassung und Seele aller anderen eine breite Meditationsbewegung kommen.

Auf diese Zeitsituation in Kirche und Welt will der Kurs antworten. Sein Inhalt reicht vom Aufspüren unscheinbarer Anfänge der Meditation im Leben jedes Menschen bis zu ihrer vollen Wesenserfassung, von ihrem Vorfeld bis zu ihrer Reife, von der Atmung und Entspannung bis zu Formen, die aus dem Zen-Buddhismus kommen, von der naturalen Meditation bis zu Ausblicken auf die Mystik. Die Formen des Kurses sind Vorträge, Übungen, stille Freizeiten sowie Aussprachen. Als Teilnehmer sind Persönlichkeiten geeignet und geladen, die selbst ein Verhältnis zur Meditation haben, darin auf dem Wege sind, gewisse Erfahrungen besitzen und sich fragen, wie sie andere zur Meditation anleiten könne. Das Alter sollte schwerpunktmäßig zwischen 28 und 40 Jahren liegen. Das hindert nicht, daß auch ältere teilnehmen, wenn sie für die Neuerungen auf diesem Gebiet beweglich sind.

Folgende Kurse sind 1971 vorgesehen:

1. Abtei Schweiklberg vom 3. 5. 1971 abends — 7. 5. morgens.
Anmeldung: P. Frömmer, 8358 Vils-hofen Kloster Schweiklberg
2. Siegburg — St. Augustin vom 31. 5. 1971 abends — 4. 6. morgens,
Anmeldung: P. Massa, 5205 St. Augustin, Arnold-Jansen-Straße 30
3. Kurskurs für Novizenmeisterinnen im Rahmen einer Schulungswoche am 12./13. 7. 1971,

Anmeldung: P. Jahnel, 5452 Leutesdorf, Postfach 44/48

4. Trier vom 13. 9. 1971 abends — 17. 9. morgens,
Anmeldung: St. Josefstift, 55 Trier, Postfach
5. Osnabrück vom 4. 10. 1971 abends — 8. 10. morgens (nur für Priester und Laien)
Anmeldung: Bischöfliches Seelsorgeamt, 45 Osnabrück, Domhof 12
6. Exerzitienhaus Maria Rosenberg, Diözese Speyer, vom 18. 10 1971 abends — 22. 10. morgens,
Anmeldung: An Exerzitienhaus Maria Rosenberg, 6757 Waldfishbach
7. Schulungshaus der Mar. Kongr. in Einsiedeln/Schweiz vom 30. 10. 1971 — 2. 11. für solche, die Kinder und Jugendliche anleiten wollen.
Anmeldung: Wird noch bekannt gegeben.
8. Ebendorf vom 5. — 9. 11. 1971 für solche, die Erwachsene anleiten möchten.
9. Osnabrück / Ohrbeck vom 3. 1. abends — 7. 1. 1972 morgens, nur für Ordensfrauen und Seelsorger von Ordensfrauen,
Anmeldung: Bischöfliches Seelsorgeamt, 45 Osnabrück, Domhof 12

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

In einer Grundsatzklärung zu dem von dem Tübinger Professor für Dogmatik und ökumenische Theologie Dr. Hans Küng herausgegebenen Buch „Unfehlbar? — Eine Anfrage“ hat die Deutsche Bischofskonferenz die Ansicht geäußert, einige der Grundelemente des katholischen Verständnisses von Glaube und Kirche seien in diesem Buch nicht gewahrt worden. Die Bischöfe betonen, es sei nicht ihre Aufgabe, zu den fachtheo-

gischen Streitfragen Stellung zu nehmen; sie sähen es aber als ihre Pflicht an, auf unverzichtbare Gegebenheiten zu verweisen, „bei deren Leugnung eine Theologie nicht mehr als katholisch bezeichnet werden kann“.

In der Erklärung heißt es, der Glaube an das Wort Gottes setze voraus, daß es trotz der Vieldeutigkeit und der geschichtlichen Wandelbarkeit menschlicher Sprache prinzipiell die Möglichkeit wahrer und als wahr erkennbarer Aussagen geben müsse, „deren Sinn im Wechsel geschichtlicher Denkweisen und Aussagen derselbe und in seiner Geltung unaufhebbar bleibt“.

Es sei Recht und Pflicht der Kirche, angesichts der in den jeweiligen geschichtlichen Situationen neu auftauchenden Fragen einerseits „gründlichem Bedenken des Glaubens Raum zu geben, andererseits aber, wo es nottut, sein unverwechselbares Ja und Nein auf diese Fragen hin verbindlich neu zum Ausdruck zu bringen“.

Nachdrücklich betont die Bischofskonferenz, daß die Dogmen ihre Verbindlichkeit nicht vom Ausgang der theologischen Diskussion oder von der Zustimmung einer Mehrheit in der Kirche empfangen, „sondern von dem der Kirche gegebenen Charisma, das einmal ergangene Wort in der Kraft seiner Wahrheit festzuhalten und untrüglich auszulegen“.

Die Vollmacht zu letztverbindlichen Aussagen sei nach gemeinsamer Lehre der römisch-katholischen Kirche und der Kirchen des Ostens Sache der ökumenischen Konzilien als der Repräsentation des Gesamtepiskopats. Mit dem Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzil und der von diesen beiden Konzilien konkretisierten Überlieferung bekenne die katholische Kirche darüber hinaus, „daß die Ausübung dieser Vollmacht auch dem Bischof von Rom als dem Nachfolger des hl. Petrus und Haupt des Bischofskollegiums zusteht“ (KNA).

2. Kardinal Döpfner — Bedeutung des Lehramtes

Beim traditionellen Neujahrsempfang für den Priester-, Seelsorge- und Diözesanrat der Erzdiözese München-Freising hat Kardinal Döpfner am 18. Januar 1971 die Bedeutung des „Zusammenspiels von apostolischem Amt und bruderschaftlicher, demokratischer Struktur“ in der Kirche unterstrichen. Wenn die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes nicht mehr gesehen werde, komme eine furchtbare Zeit der Zerstörung, nicht aber des Aufbaus, auf uns zu. In diesem Zusammenhang warnte der Kardinal die Katholiken davor, auf diesen oder jenen Theologen oder Zeittrend, anstatt auf die Wahrheit der christlichen Lehre und des Glaubens zu hören. „Die Kirche hat jetzt eine ganze Reihe von Gefahren zu bestehen.“ Dabei sei es nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere die kirchliche Gemeinschaft verlassen müsse. Aber selbst wenn er gehen müßte, „geht unsere Liebe mit ihm“. Zur Gemeinsamen Synode der Deutschen Bistümer hob Kardinal Döpfner hervor, diese werde ihre Bewährungsprobe erst noch zu bestehen haben. Die Synode dürfe auch nicht zu einem Alibi für die Arbeit in den Gemeinden werden, sondern müsse gerade dort ihre Mitgestaltung erfahren. Sie dürfe kein „absorbierender Moloch“ werden, der alles an sich ziehe. Ihr richtiges Verständnis liege darin, sie als eine Hilfe auf dem Weg der Kirche zu betrachten. Der Beginn der Synode in Würzburg sei „sachlich und gläubig“ gewesen. Man dürfe mit großer, stiller Dankbarkeit darauf zurückschauen. Der Münchener Erzbischof forderte in seiner Ansprache schließlich dazu auf, ein bewußtes Bekenntnis zu den Leistungen der katholischen Verbände in der Vergangenheit abzulegen. 5 Jahre nach dem Konzil sehe man deutlich, wie rasch etwas abgetan sei, und wie schwierig es sei, etwas ähnlich Effizientes an seine Stelle zu setzen (KNA).

3. Kardinal Höffner — Gegen parteiische Einseitigkeit
Veranlaßt durch Demonstrationen im Kölner Dom am 18./19. Dezember 1970 sowie durch Aufforderungen angesichts einer Reihe von Vorfällen im Ausland öffentlich zu protestieren, gab Kardinal Joseph Höffner am 21. Dezember 1970 eine grundsätzliche Erklärung ab: Mein Gewissen verbietet es mir, andere Menschen zu verurteilen, ohne daß ich eindeutige Beweise der Schuld in der Hand habe. Ich bin nicht berechtigt, einen anderen Menschen, der mein Nächster ist, einen Verbrecher zu nennen, wenn ich nicht beweisen kann, daß er ein Verbrechen begangen hat. Zeitungsnachrichten sind keine Beweise. Dazu kommt, daß ein Bischof sich fragen muß, ob es überhaupt seine Aufgabe ist, andere Menschen zu verurteilen. Mein Gewissen verbietet mir die parteiische Einseitigkeit. Wenn ich gegen Unrecht protestieren soll, darf ich es nicht nur in einem bestimmten, unter besonderen politischen Rücksichten ausgewählten Fall tun, sondern ich müßte dann überall protestieren, wo nachweisbar Unrecht geschieht. . . Wenn ich unentwegt protestiere, auch unter Berücksichtigung der eben von mir aufgestellten Grundsätze — was ist dann der einzelne Protest noch wert? Nutzte sich dann die Möglichkeit, in die Öffentlichkeit hineinzuwirken, nicht sehr schnell ab? Sollte ich mir diese Möglichkeit nicht erhalten für wirklich schwerwiegende Fälle, und zwar für Fälle, die hier bei uns, in unserem Bistum, in unserem Volk vorkommen? . . . Schließlich bin ich der Meinung, daß unser Dom nicht der Ort ist, gegen andere Menschen zu protestieren. Wer in den Dom kommt, soll seine eigene Schuld vor Gott hintragen. Jesus Christus hat gesagt: „Wenn du deine Gabe zum Altar bringst und dich dort erinnerst, daß dein Bruder etwas gegen dich hat, dann laß deine Gabe dort vor dem Altar und geh erst hin und versöhne dich mit

deinem Bruder. Dann komm und bring deine Gabe dar“ (Mt 5, 24) (KNA).

4. Bischof Stein — Mehr Gebet
In einem Hirtenbrief, der am 17. Januar 1971 in allen Gottesdiensten verlesen wurde, ruft Bischof Dr. Bernhard Stein alle Gläubigen des Bistums Trier auf, sich im Gottesdienst, in der Familie sowie im persönlichen Leben „noch mehr um das Gebet zu bemühen“. Der Bischof betont, daß er die Probleme kennt, die das Verhältnis zu Gott erschweren, daß er um die schwindende Fähigkeit zur persönlichen Begegnung mit Gott und die Gebetsnot des Menschen weiß. Um das Gebet dem Bewußtsein wieder näherzubringen und diese Gebetskrise zu überwinden, wünscht er, daß „in diesem Jahr 1971 bei der Glaubensverkündigung, im Religionsunterricht und auch in der Bildungsarbeit das Thema Gebet in den Vordergrund gestellt wird. Dies soll besonders in der Fastenzeit geschehen“. Der Bischof macht dann Vorschläge für besondere Gebetsabende. Die Prediger müssen aber zunächst „hinhören auf die Fragen der Gläubigen, vor allem der jungen Christen“. Das Bischofswort schließt mit der Bitte, alle mögen „neu und besser“ beten lernen (KNA).

5. Bischof Graber — Kirche, heute und morgen

In einem Schreiben vom 24. Januar 1971 befaßt sich der Regensburger Bischof Dr. Rudolf Graber mit dem neuen Modernismus in der nachkonziliaren Kirche. Papst Paul VI. habe bereits in seiner leider viel zu wenig beachteten Enzyklika „Ecclesiam suam“ darauf aufmerksam gemacht (vgl. OK 6, 1965, 89). Er spricht darin vom Wiederaufleben der modernistischen Irrtümer. Sie sind damals, vor 60 Jahren, nicht bewältigt worden und sie entfalten jetzt eine gefährliche unterschwellige Virulenz. Seine Analyse zusammenfassend stellt Bischof

Graber fest: „Bei all dem handelt es sich nicht nur um Einzelercheinungen, sondern um deutlich erkennbare Entwicklungstendenzen. Sollte man mir diese Analyse allzu pessimistisch ankreiden, dann berufe ich mich auf den Theologen Leo Scheffczyk, der sagt: ‚Eine solche kritische Sichtung der Phänomene des neuen Selbstverständnisses der Kirche hat mit Pessimismus nichts zu tun. Sie ist vielmehr Ausdruck des Realismus‘“. Es gebe jedoch Gründe, um optimistisch in die Zukunft zu blicken; nämlich die Kirche habe die untrügliche Verheißung, daß sie von den zerstörenden Mächten der Tiefe nicht überwältigt werden wird; ferner gebe es auch in der Kirche von heute die „ungebrochene Gläubigkeit des einfachen Volkes“, das in „unerschütterlichem Glauben sein Leben lebt, Gott und den Nächsten liebt und die Last des Berufes und des Alltags in der Kreuzesnachfolge seines Meisters trägt“. Dies berechtige zur Hoffnung, daß die vom II. Vatikanum ersehnte wirkliche Erneuerung der Kirche herbeigeführt werde. Jedoch „nicht jeder Wandel in der Kirche ist Fortschritt, wie die Geschichte beweist. Die Legitimität des Fortschritts bemißt sich nach der größeren oder geringeren Nähe zu Christus, dem Gekreuzigten, also nach dem Grad der Verähnlichung mit Christus“ (RB 24. 1. 71, S. 3). — In einem Weihnachtsgruß an die Eltern schreibt Bischof Graber: „Man sagt heute allgemein, und ich meine, ganz zu Recht, daß die kleinen Gemeinschaften an der Basis für das Leben der Gesellschaft und auch der Kirche entscheidend sind. Die Basisgruppe im Volk Gottes aber ist die im Glauben verwurzelte und aus dem Glauben lebende Familie. Hier entscheidet sich in der Tat Kirche von morgen.“ Der Bischof betont dann die Wichtigkeit des gemeinsamen Gebetes in der Familie. „Denn ohne Gebet kein Glaube, keine Gnade, keine Kirche als Gemeinde des Herrn. Wo zum

Reden über Gott nicht ebenso intensiv das Reden mit Gott kommt, gibt es keine wahre Erneuerung, keine echte Reform.“ Die Eltern mögen die Kinder zum Gebet anleiten, namentlich durch ihr Beispiel; jede Familie möge sich ein „Mindestprogramm“ an gemeinsamem Beten festlegen (RB 20. 12. 70, S. 3).

GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN BISTÜMER

1. Kardinal Döpfner — Leitwort zur Eröffnung

Als Leitwort gab Kardinal Julius Döpfner in seiner Predigt zur Eröffnung der Gemeinsamen Synode am 3. Januar 1971 den Synodalen das mahnende Pauluswort aus dem Epheserbrief, „die Einheit zu bewahren“ (Eph. 4, 3), mit auf den Weg. Vor allem Schaffen und Zupacken stehe immer das Warten, das Annehmen, das sich öffnende und betende Herz. „Wenn wir das vergessen — und wir neigen heute dazu —, wird diese Synode nicht gelingen, sowenig wie unser Christenleben bei solcher Haltung gelingen kann.“ Die Frage nach Christus und seinem Leib, der Kirche, bedränge heute viele, und manches, was wie ein Fels feststehen sollte, scheine in Bewegung geraten. Wenn darum die Synode ihre Aufgabe gerade darin sehe, die Einheit des Geistes zu bewahren, dann sei das eine wichtige, wenn auch schwierige Aufgabe. Ohne das Konzil wäre diese Synode nicht denkbar gewesen. In ihrer Aufgabenstellung müsse sie aber auch die gegenwärtige nachkonziliare Entwicklung mit ihren neuen Ansätzen und Fragen und ihren spezifischen Schwierigkeiten, wie überhaupt die rasante gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre berücksichtigen. „Das Ziel der Synode ist ein pastorales: Es gilt, die konkreten, praktikablen Wege zu finden in der Anwendung der Konzilsaussagen auf unsere Verhältnisse, in der Lösung der Probleme, die unsere

kirchliche Gemeinschaft, den pastoralen Dienst und das Leben des einzelnen Christen gegenwärtig so hart bedrängen.“ Die ökumenische Dimension der Synode kennzeichnete Kardinal Döpfner mit dem Hinweis, die Gegenwart der Gäste aus den anderen christlichen Gemeinschaften sei nicht nur eine freundliche Geste sondern Anstoß und auch Mithilfe zu einem Dialog mit ihnen. Ausdrücklich warnte der Kardinal davor, die Synode einen Ort von Diskussionen und Resolutionen werden zu lassen „über alles, was es zwischen Himmel und Erde an Problemen und Sorgen gibt“. Der Arbeit der Kirche in Deutschland könnte in den nächsten Jahren nichts Schlimmeres widerfahren als eine völlige Absorbierung durch die Synode. Ihre Fruchtbarkeit werde die Synode in der klugen, sachgerechten Bescheidung erweisen müssen. Das gemeinsame Hinhören auf den Auftrag Christi und sein Wort, das ehrliche Ringen um gemeinsame Lösungen werde eine wesentliche Grundhaltung der Synode sein müssen. In diesem Zusammenhang sprach der Münchner Erzbischof die Hoffnung aus, daß der Synode Fraktionsbildungen erspart bleiben möchten. Die Bischöfe hätten bei der Vorbereitung größten Wert darauf gelegt, in Übereinstimmung mit dem Nachfolger Petri zu handeln; das sollte auch die Haltung der Synode sein (RB 10. 1. 71, S. 2).

2. Grußwort des Papstes

Papst Paul VI. sandte der Synode ein Grußwort, in dem es u. a. heißt: „Stärkung des von den Vätern überlieferten Glaubens, Vertiefung der Gottes- und Nächstenliebe in hochherzigem Einsatz für das Heil und den geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt aller Menschen, Festigung und Wahrung der Eintracht und des Friedens in der kirchlichen und völkischen Gemeinschaft — das wird Uns in der Hoffnung bestärken, daß die katholische Kirche in Deutschland

durch die Arbeit dieser Synode in neuem Licht vor der Welt aufleuchten wird.“ Der Papst sandte den Apostolischen Segen, auf daß alle die Zeichen der Zeit richtig verstehen und in der Kraft des Gottesgeistes fruchtbare Aufbauarbeit für die Kirche in Deutschland zu leisten imstande seien (KNA).

3. Präsidium

Außer dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof von München und Freising, gehören dem Präsidium der Synode durch Wahl folgende Persönlichkeiten an: Dr. Bernhard Stein, Bischof von Trier; Pfarrer Dr. Henry Fischer, Experte der Erwachsenenbildung und Fernseharbeit aus Hamburg; Dr. Hanna-Renate Laurien, Ministerialdirigentin im Kultusministerium von Rheinland-Pfalz; Dr. Bernhard Servatius, Rechtsanwalt aus Hamburg und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände (KNA).

4. Errichtung eines Rechtsausschusses

Die Synode sprach sich für die Errichtung eines Rechtsausschusses aus. Der Rechtsausschuß hat die Aufgabe, Geschäftsordnungs- und Rechtsfragen ständig soweit vorzuklären, daß die Vollversammlung damit zeitlich nicht unnötig belastet wird. Im einzelnen hat der Ausschuß Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung zu prüfen, Rechtsfragen zu beantworten sowie Voten zur Änderung des Statuts an die Bischofskonferenz zu leiten (KNA).

5. Die zehn Sachkommissionen und ihre Vorsitzenden

I „Glaubenssituation und Verkündigung“: Prof. Karl Lehmann, Mainz (Prioritätenvorschlag: Konkrete Schritte zur Reform der Predigt; Individuelle Glaubenshilfe; Überprüfung der Stellung und der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichtes; Vorschulische religiöse Er-

ziehung und Katechese; Religionspädagogische Aufgaben außerschulischer Jugendarbeit; Stärkung der Effizienz der theologischen Erwachsenenbildung; Praktische Orientierungshilfen für inhaltliche Schwerpunkte der Verkündigung; Gemeindefrömmigkeit und gegenwärtige Theologie).

II. „Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität“: Prof. Ludwig B e r t s c h SJ, Frankfurt (Prioritätenvorschlag: Spiritualität in der heutigen Welt; Tauf- und Firmpastoral; Einzelbeichte und Bußgottesdienst; Sonntagspflicht; Ökumenischer Gottesdienst; Feiertagsordnung in der BRD; Pastoralorientierte Reform des Rituale).

III. „Christliche Diakonie“: Weihbischof Dr. Paul N o r d h u e s, Paderborn (Prioritätenvorschlag: Diakonie als Grundauftrag der Kirche; Eigenständigkeit kirchlicher Diakonie; Beratungsdienste; Gewährleistung eigenständiger kirchlicher Diakonie; Ausländische Arbeitnehmer und andere Minderheiten; Integration der Caritas in das kirchliche Leben auf allen Ebenen; Kirchliche Jugendarbeit; Personalplanung für diakonische Dienste; Pastoraler Dienst in Betrieb und Arbeitswelt).

IV. „Ehe und Familie“: Prof. Franz B ö c k l e, Bonn (Prioritätenvorschlag: Hilfen für eine umfassende Vorbereitung auf Partnerwahl und Ehe; Ausbau eines ehebegleitenden Dienstes der Kirche; Pastorale Verantwortung für die bekenntnisverschiedene Ehe; Das gewandelte Verständnis der menschlichen Geschlechtlichkeit und die Aufgabe der Christen; Probleme der Sexualerziehung; Menschen aus gescheiterten Ehen, Stellung in der Kirche, Sorge der Kirche um sie; Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts).

V. „Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche“: Paul R e u t h, Essen (Prioritätenvorschlag: Zeitgerechte Formen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit; Neues theologisches Verständnis von Welt und

Gesellschaft; Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche; Kooperation der Kirche mit gesellschaftlichen Gruppen und Parteien; Kirche und Entwicklung; Erziehung zum Frieden und Friedensdienste).

VI. „Erziehung, Bildung, Information“: Kultusminister Dr. Bernhard V o g e l, Mainz (Prioritätenvorschlag: Kirche und vorschulische Erziehung; Kirche und Schule; Schulen in freier Trägerschaft; Kirche und Entwicklung der Hochschule; Kirche und Jugend- und Erwachsenenbildung; Präsenz der Kirche in den Medien; Information und Kommunikation der Kirche; Kirchenpresse; Koordination kirchlicher Bildungsarbeit).

VII. „Charismen, Dienste, Ämter“: Bischof Heinrich T e n h u m b e r g, Münster (Prioritätenvorschlag: Verständnis um Förderung geistlicher Berufe; Ausbildungsprobleme; neue Wege zum priesterlichen Dienst; Hauptberufliche pastorale Dienste und Planung für den Einsatz von Laientheologen; Verwirklichung der evangelischen Räte und des Zölibats in der gegenwärtigen Gesellschaft als Problem; Integration und Kooperation der Orden in den Diözesen; Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer; Stellung der Frau im kirchlichen Dienst; Schaffung überdiözesaner Aus- und Weiterbildungsstätten; Diakonat).

VIII. „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“: Dr. Wilhelm P ö t t e r, Münster (Prioritätenvorschlag: Einheit, Vielfalt und Effizienz der Räte; Verhältnis der Räte zum kirchlichen Amt und zur kirchlichen Verwaltung; Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen; Beteiligung bei der Bestellung von Amtsträgern; Ort und Funktion der Verbände; Mitverantwortung in den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz).

IX. „Ordnung pastoraler Strukturen“: Prälat Philipp B o o n e n, Aachen (Priori-

tätenvorschlag: Grundsätze kirchlicher Territorial- und Personalplanung; konkrete Modelle; Überdiözesane Zusammenarbeit; Überdiözesaner Finanzausgleich; Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit).

X. „Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation“: Prälat Wilhelm Wisning (Prioritätenvorschlag: Beziehungen zur Leitung der Gesamtkirche; Übernationale Pastoralplanung; Zusammenarbeit mit der Kirche in den Nachbarländern; Dienst an den Missionskirchen; Zusammenarbeit mit der Kirche in der Dritten Welt; Ökumenische Zentren und Institutionen; Gesamtplanung für die Kooperation der kirchlichen Gemeinschaften im Dienst an der Gesellschaft auf allen Ebenen (KNA; Synode 1/1971, 13–25).

6. Arbeit in den Kommissionen

Mit dem 12. Februar 1971 ist die Arbeit in den Kommissionen angelaufen. Erste Aufgaben: Erörterung und Abgrenzung der Thematik; Entwicklung eines Arbeitsplanes; Vorschläge für Berater (KNA).

7. Synodalebüro der Orden

Auf Wunsch der Ordenssynodalen wurde beim IMS (6 Frankfurt/M. 1, Waldschmidtstraße 42 a) ein Synodalebüro der Orden eingerichtet. Dem Büro sind die Aufgaben gestellt, die Synodalen und Ordensgemeinschaften in Hinsicht auf die Synode zu beraten und zu informieren sowie für den notwendigen Kontakt zwischen Ordensgemeinschaften und Synodalen und nicht zuletzt zwischen den Ordenssynodalen untereinander zu sorgen. Das Synodalebüro wird geleitet von Ambrosia Fischbach, Schwester der hl. Elisabeth, Frankfurt/Main.

8. Beraterdienst für die Synode

Die höheren Oberen und Oberinnen sind gebeten, dem Synodalebüro der Orden Fachleute aus den Orden zu benennen, die

als Berater oder Sachverständige in Frage kommen. — Folgende Arten von Beratern werden gebraucht: a) Berater (Stat. Art. 3, 1–2 und GO § 15, 3; 19, 3): Sie arbeiten als Mitglieder der Kommissionen fest und beständig in ihrer Sachkommission mit, ähnlich den Synodalen. Sie können von der Sachkommission der Zentralkommission vorgeschlagen werden, die sie durch den Präsidenten berufen läßt. — b) Sachverständige (Stat. Art. 3,3 u. GO § 20): Sie sind nicht Mitglieder einer Sachkommission, sondern arbeiten nur gelegentlich an bestimmten Fragen mit. Sie werden von Mitgliedern der Sachkommission vorgeschlagen und dann vom Vorsitzenden der Sachkommission zeitweise hinzugezogen. — c) Theologen, die zu einer noch zu bestimmenden Sonderkommission berufen werden; diese ist im Statut nicht genannt. Sie wird der Bischofskonferenz und der Zentralkommission für grundsätzlichere Fragen als beratendes Gremium zur Verfügung stehen. — d) Berater privaten Charakters: Sie werden nicht von Organen der Synode zu Rate gezogen, sondern von einzelnen Synodalen oder von einem Kreis von Synodalen, auf eigene Initiative, sooft und in dem Maße als es für notwendig erachtet wird. — Für den Beraterdienst der Orden verdienen folgende Themenkreise besondere Beachtung: II (Spiritualität), III (karitativ-soziale Tätigkeit), VI (Erziehung und Schule), VII (Charismen, Räte), IX (Seelsorge), X (Mission). — Die Beiträge können unterschiedlich sein: Theoretische und praktische; direkte Mitarbeit in persönlicher Anwesenheit, aber auch sachliche Auskünfte, schriftlich und (fern-)mündlich; ängere oder kürzere Ausarbeitungen, aber auch einmalige Stellungnahmen. — Für die Anmeldung zur Mitarbeit ist notwendig: Angabe der vollen Personalien; Fachgebiete (Ausbildung, frühere Tätigkeit, jetzige Tätigkeit); spezielle Kenntnisse (Auslandserfahrung, Fremdsprachen); für

welche Themenkreise und Fragenbereiche besteht besonderes Interesse?; welche Art von Beiträgen vorgezogen wird (direkte Mitarbeit, schriftliche Ausarbeitungen, schriftliche Überprüfungen, sachliche Auskünfte, Teilnahme an Symposien).

9. Umfrage zur Synode

Nach der Gesamtauswertung der rund 4,5 Mill. Fragebögen zur Synode (OK 11, 1970, 376) zeigt sich, daß das erwartete stärkere Gefälle zwischen den hochindustrialisierten Gebieten und den mehr ländlich bestimmten Räumen nicht vorhanden ist. Bei allen Schwankungen, die vorliegen, kann man von einer gleichartigen Erwartungshaltung der deutschen Katholiken sprechen (RB 17. 1. 71, S. 20).

UMFRAGE BEI DEN PRIESTERN

1. Durchführung der Umfrage

Am 22. Januar 1971 begann die von der Deutschen Bischofskonferenz angekündigte Befragung der Diözesan- und Ordenspriester. Der Fragebogen wurde den Priestern über die Ordinariate und über die Vereinigung der Höheren Ordensoberen zugestellt. Der Termin für die Rücksendung (direkt an das Umfragebüro in Stuttgart) war auf 25. Februar 1971 verlängert worden. Durch die Befragung wurden etwa 28 000 Welt- und Ordenspriester angesprochen. Die Beantwortung erfolgte anonym. Die deutschen Bischöfe schrieben dazu: „Wie die Bischöfe anderer Nationen halten es auch die deutschen Bischöfe für nützlich, ja für notwendig, die Meinungen und Ansichten der Priester selbst kennenzulernen.“ Den Bischöfen und Ordensoberen ist sehr an der unverschleierte Meinung des einzelnen gelegen. Die Befürchtung, daß die Beantwortung persönliche Nachteile bringen könnte, ist unbegründet; die Bischöfe und Ordensoberen haben rechtsverbindlich zugesichert, daß von den Fragebogen kein

Gebrauch in Personalfragen gemacht wird. Die Ergebnisse der Befragung werden nach Abschluß der elektronischen Auswertung veröffentlicht. Sie werden wichtige Hinweise für die pastorale Planung, für Fragen der Priesterausbildung sowie für die Arbeit der Gemeinsamen Synode der Bistümer geben (MKKZ 31. 1. 71, S. 5).

2. Der Fragebogen

Der Fragebogen enthält 96 Fragen, gegliedert in verschiedene Bereiche: Angaben zur Person und zu den äußeren Lebensbedingungen (Welt- oder Ordenspriester; Stellung und Tätigkeit; Ort und Bistum der Tätigkeit; Haushalt; Alter; Bedeutung der Armut als Zeugnis; Versicherungen und Versorgung; Ausbildungsstätten, Sonderstudien, Militärdienst; Eltern und Geschwister); Tätigkeit des Priesters (Glaubensverkündigung; Liturgisch-sakramentaler Dienst; Gemeindedienst und Wichtigkeit der einzelnen Tätigkeitsarten in Hinsicht auf die Gemeinde; Aufgaben, die dem Priester vorbehalten sein sollen, und solche, die auch von anderen ausgeübt werden können; Predigt, Religionsunterricht, Liturgieform, Gemeindegottesdienst, Beichte, Priesterkleidung, Hindernisse für die pastorale Tätigkeit; was bewegt die Menschen und welche Schwierigkeiten haben sie?; Freizeit; Zeit zum Studium); Amt und Beruf des Priesters (Wovon sind Sie in Ihrem Dienst getragen? Ansichten über das Wesen des priesterlichen Amtes; geistliches Leben; Priester- und Ordensnachwuchs; Ausbildung; Priesterrat; Pfarrgemeinderat; Teilzeitpriester; Kontakte und Verhältnis zur Diözesanleitung; Zusammenarbeit von Welt- und Ordenspriestern); Fragen zum Zölibat (Wie stehen Sie zur Diskussion? Änderungsvorschläge? Bedeutung der priesterlichen Ehelosigkeit; laisierte Priester); Verhältnis zur Kirche (Krise der Kirche: Grund?

Was halten Sie von den Reformen? Mitwirkung bei bestimmten Ämterbesetzungen); Gruppenzugehörigkeit, Kontakte (Zugehörigkeit zu innerkirchlichen Gruppen; politische Kontakte oder Arbeit; Kontakte zu Gastarbeitern, zu anderen Bekenntnissen, zu Freunden und zu Bekannten).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Institut für Staatskirchenrecht

Das in der Bundesrepublik bestehende Verhältnis zwischen Staat und Kirche bringt auf vielen Gebieten, insbesondere im Bereich des Konkordats- und Kirchenvertragsrechts, des kirchlichen Mitgliedschafts- und Dienstrechts, des Religionsunterrichts, des Kirchensteuerwesens, der Militärseelsorge, der Theologischen Fakultäten und anderer Sachgebiete die Notwendigkeit der Klärung grundsätzlicher Fragen mit sich. Der Verband der Diözesen hat deshalb die Gründung eines kircheneigenen wissenschaftlichen „Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands“ beschlossen. Die Rechtsträgerschaft dieses Instituts liegt treuhänderisch für den Verband der Diözesen Deutschlands beim Bistum Essen. Die wissenschaftliche Arbeitsstelle und die Bibliothek des Instituts werden in Bonn eingerichtet. Die wissenschaftliche Leitung des Instituts wurde Pater Dr. jur. Joseph Listl SJ (Bonn) übertragen. Die Aufgabe des Instituts besteht neben der Beratung der deutschen Diözesen in staatskirchenrechtlichen Fragen in der wissenschaftlichen Pflege, Beobachtung und Fortentwicklung dieses Rechtsgebietes in seinen sämtlichen Bereichen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit soll auch die Pflege des vergleichenden Staatskirchenrechts werden, das bisher in der Bundesrepublik noch keine hinreichende Berücksichtigung

gefunden hat. Der Kenntnis des Staatskirche-Verhältnisses in außerdeutschen Staaten kommt deshalb Bedeutung zu, weil nur bei Einbeziehung von unter anderen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen eine zutreffende Beurteilung und Bewertung des deutschen Staatskirchenrechts möglich ist. Das Institut wird einen „Wissenschaftlichen Beirat“ erhalten, dem namhafte Hochschullehrer verschiedener Fakultäten (öffentliches Recht, Staatskirchenrecht, Theologie, Politikwissenschaft) angehören (KNA).

2. Institut für Katechetik und Homiletik

Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Katechetik-Dozenten (AKK) vom 28.—30. 9. 70 wurde über die Bedeutung des Instituts für Katechetik und Homiletik (IKH) in München für den deutschen Sprachraum verhandelt. Vor allem wurde festgestellt, daß in der heutigen Zeit das IKH nicht nur Ausbildungsstätte für Dozenten und Mentoren der Katechetik im kirchlichen Raum sein darf, sondern auch auf dem Gebiet der Forschung im deutschsprachigen Raum tätig werden muß. Diese Aufgabe kann von den religionspädagogischen und katechetischen Lehrstühlen und Instituten an Hochschulen nicht im notwendigen Umfang geleistet werden, weil deren personelle und materielle Ausstattung unbefriedigend ist und bleiben wird. Die versammelten Mitglieder der AKK baten daher die Deutsche Bischofskonferenz sowie die Konferenz der Ordensoberen Deutschlands wegen der Situation des Religionsunterrichtes und der Bedeutung der Katechetik in einer säkularisierten Welt die Arbeit des IKH zu fördern. Sie empfahlen besonders: 1. Freistellung geeigneter Theologen für das Studium am IKH; 2. Ausbau eines fachlich qualifizierten Mitarbeiterstammes des IKH, um neben der Ausbildung planvolle konti-

nuierliche Forschung zu ermöglichen;
3. Bereitstellung finanzieller Mittel für die notwendigen Forschungsprojekte.

3. Vergütungssätze für Ordensgeistliche

Ein Erlaß des Erzbistums Paderborn vom 19. Juni 1970 regelt die Vergütungssätze für Ordensgeistliche (Amtsblatt Paderborn 1970, 81).

4. Personalvertretung für die Angestellten des Ordinariats

Durch Erlaß vom 3. Juni 1970 wurde im Erzbistum München-Freising eine Personalvertretung für die Angestellten des Erzbischöflichen Ordinariates eingerichtet (Amtsblatt München-Freising 1970, 201).

5. Ansiedlungsleistungen

In einer Bekanntmachung des Ordinariates Osnabrück vom 25. März 1970 über die Forderung von Ansiedlungsleistungen wird empfohlen, daß Kirchengemeinden auf finanzielle Leistungen für Zwecke der Änderung oder Neuordnung der Kirchenverhältnisse verzichten, welche bei Wohnungsbauvorhaben seitens der Bauherrn gemäß einem seit 10. August 1904 in Schleswig-Holstein geltenden Gesetz zu leisten sind (Amtsblatt Osnabrück 1970, 56).

6. Diözesane Rentämter

Zur Entlastung und Betreuung der Kirchengemeinden in allen Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung werden für die einzelnen Bezirke des Bistums Limburg durch Erlaß vom 20. Mai 1970 Rentämter gegründet (Amtsblatt Limburg, 1970, 152).

7. Kirchaustritt

Ein Erlaß des Bistums Essen vom 3. Februar 1970 handelt über die Wirkungen des Kirchaustritts und das Verfahren beim Wiedereintritt in die Kirche. Eine Bekanntmachung des Ordinariates Rottenburg v. 4. 2. 70 handelt von der Neu-

regelung des staatlichen Kirchaustritts und ihre Auswirkung auf die Seelsorge (Amtsblatt Essen 1970, 62; Amtsblatt Rottenburg 1970, 30).

8. Dekane und Prodekane

Durch eine Verordnung vom 16. Juli 1970 wird im Bistum Mainz die Wahl und Ernennung der Dekane neu geregelt. Im Bistum Passau erging am 4. August 1970 ein Statut über Amt, Stellung und Aufgaben der Prodekane (Amtsblatt Mainz 1970, 55; Amtsblatt Passau 1970, 71).

9. Katechetische Betreuung von Neupriestern

Das Generalvikariat Augsburg gab am 10. August 1970 eine Verordnung über die Notwendigkeit und die Wege der katechetischen Betreuung von Neupriestern. Mindestens für das erste Dienstjahr muß dem Neupriester ein Mentor zur Seite stehen, der ihm die nötige Hilfestellung leistet (Amtsblatt Augsburg 1970, 200).

10. Schülerseelsorge

Im Bistum Rottenburg erging am 10. Juli 1970 eine „Pastorale Weisung für die Schülerseelsorge“ (Amtsblatt Rottenburg 1970, 137).

11. Kindertagesstätten

Am 4. August 1970 wurden ausführliche „Richtlinien für die Träger von Kindertagesstätten (Kindergärten und Tagheime) im Bereich der Diözese Rottenburg“ erlassen (Amtsblatt Rottenburg 1970, 131).

12. Kult- und Kunstgut

Am 6. August 1970 erging im Bistum Münster eine Verordnung über die Sorge für Kult- und Kunstgut (Amtsblatt Münster 1970, 111). Über die Sicherung von Kunstgegenständen gegen Diebstahl erließ Augsburg am 10. September 1970 eine Verordnung (Amtsblatt Augsburg 1970, 215). Über die Erneuerung von Glockenstühlen und die Erhaltung von Glockenstühlen mit Altertumswert belehrt eine Verordnung des Ordinariates Frei-

burg vom 4. August 1970 (Amtsblatt Freiburg 1970, 121).

13. Katholische Fachhochschule

Die fünf nordrhein-westfälischen Bistümer haben eine „Katholische Fachhochschule Gemeinnützige GmbH“ gegründet, die im Rahmen des neuen Fachhochschulgesetzes Fachhochschulen in katholischer Trägerschaft unterhalten und fördern soll. Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wurde der Kölner Diözesan-Caritasdirektor Dr. Ulrich Brisch gewählt (KNA).

14. Bußfeier

Das Generalvikariat Trier gab am 1. Oktober 1970 eine pastorale Weisung zur Bußfeier. Diese sei in besonderer Weise geeignet, die Gemeinde mit dem Bekehrungsruf Jesu zu konfrontieren, das Gewissen zu bilden und die soziale Verflechtung von Sünde und Heil, Individuum und Gemeinschaft aufzudecken. Die Entscheidung des Tridentinums, daß alle Todsünden nach Art und Zahl vor dem Priester in der Beichte anzuklagen sind, ist verbindlich. Häufigere Gelegenheit zur Teilnahme an Bußfeiern ist nicht weniger notwendig als häufige Gelegenheit zur Beichte. Von Bußfeiern mit anschließender Gelegenheit zur Beichte ist abzuraten; denn dadurch geschieht eine unzumutbare Bloßstellung derer, „die es noch nötig haben“ zu beichten. Die Einführung der Bußfeier darf nicht zu einer Abwertung der persönlichen Beichte führen. Vielmehr soll die Bußfeier zu einer neuen Wertschätzung und einem personalen Vollzug der Bekehrung in der Beichte führen. Das Sakrament der Buße ist die Hochform christlicher Versöhnung (Amtsblatt Trier 1970, 160).

15. Liturgischer Rat

Am 1. September 1970 ergingen in der Diözese Speyer „Satzungen des Liturgischen Rates“ (Amtsblatt Speyer 1970, 237).

16. Liturgische Kommission
Die Liturgische Kommission des deutschen Sprachraumes befaßte sich im Dezember 1970 mit der 3. römischen Instruktion zur Durchführung der Liturgiekonstitution (OK 12, 1971, 73). Sie teilt, wie ein Kommuniqué verlautet, die Besorgnis der Kongregation für den Gottesdienst über mancherlei Mißstände im Zuge der Liturgiereform. Solche Übertreibungen seien genauso bedauerlich wie auf der anderen Seite Verweigerungen und Verzögerungen liturgischer Erneuerung. Die Kommission beklagte auch Mängel der deutschen Übersetzungen amtlicher römischer Texte (RB 3. 1. 71, S. 7).

17. Meßstiftungen

Im Bistum Fulda wurde am 10. September 1970 eine Verordnung über die Errichtung von Meßstiftungen veröffentlicht. Die Verordnung enthält ein Muster eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Annahme einer Meßstiftung: 1. Der Kirchenvorstand nimmt die Schenkung (das Vermächtnis) des N. N. in Höhe von ... DM (in Buchstaben ... DM) zur Errichtung einer Meßstiftung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dankbar an. 2. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, jährlich am ... oder, bei Behinderung, am nächsten freien Tage, eine Eucharistiefeier in der ...-Kirche zu ... halten zu lassen, erstmals am ... 3. Diese jährliche Eucharistiefeier wird gehalten in folgender Intention: ... 4. Die Zeit der Meßverpflichtung dauert ... Jahre. Nach deren Ablauf fällt das Stiftungskapital der Kirchengemeinde (oder: der Filialkirche X.; oder: dem Kloster, etc.) zur freien Verfügung zu. 5. Der Ortsoberhirt hat das Recht, die Meßverpflichtungen aus gerechtem Grund zu reduzieren. 6. (Bei Stiftungen zu Lebzeiten:) Der Stifter hat sein Einverständnis mit den vorstehenden Bestimmungen schriftlich (oder mündlich) erklärt (Amtsblatt Fulda, 1970, 95).

18. Schuldekane und Schulseelsorger

Das Ordinariat Augsburg erließ am 31. August 1970 ein Statut für die Schuldekane der Diözese (Amtsblatt Augsburg 1970, 285).

19. Küster

Im Bistum Berlin trat am 1. November 1970 eine neue Dienstordnung der Küster in Kraft (Amtsblatt Berlin 1970, Anlage zur Ausgabe v. 1. 11. 70).

20. Seelsorgehelferinnen

Das Ordinariat Hildesheim veröffentlichte am 1. April 1970 für die Seelsorgehelferinnen eine „Dienstordnung und Muster für Dienstvertrag“ (Amtsblatt Hildesheim 1970, 208).

21. Friedhöfe

Am 15. Oktober 1970 erließ das Generalvikariat Würzburg eine Anweisung zur Übertragung der Verwaltung kirchlicher Friedhöfe an Gemeinden (Amtsblatt Würzburg 1970, 253). — Der Allgemeine Geistliche Rat des Erzbistums München-Freising gab am 26. November 1970 eine Anweisung über Neuanlage und Erweiterung kirchlicher Friedhöfe und Einrichtung von Leichenhäusern (Amtsblatt München-Freising 1970, 461).

22. Dekanatskonferenzen

Eine Neuordnung der Dekanatskonferenzen wurde am 21. November 1970 im Bistum Osnabrück durchgeführt. Die Verordnung enthält Normen über Zeit und Ort (monatlich) sowie über die Recollectio als geistliche Besinnung in Gemeinschaft, über die Arbeitskonferenz zur theologischen Weiterbildung und gemeinsamen Planung sowie schließlich über die Confraternitas (Amtsblatt Osnabrück 1970, 134).

23. Erwachsenenbildung und Exerzitien

In einer Bekanntmachung vom 17. Dezember 1970 unterrichtet das Ordinariat Fulda über die Beantragung von Zu-

schüssen für Exerzitien und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Amtsblatt Fulda 1970, 160).

24. Bauwesen

Das Ordinariat Fulda gab am 26. November 1970 Richtlinien für Maler- und Tapezierarbeiten in Dienstwohnungen und Diensträumen der Geistlichen. Eine weitere Verordnung des Ordinariates Fulda unterrichtet über das bauliche Zubehör zu Dienstwohnungen (Amtsblatt Fulda 1970, 138). — Das Ordinariat Augsburg gab am 3. November 1970 eine Belehrung über die Brandversicherungsbeiträge des Bayerischen Staates (Amtsblatt Augsburg 1970, 322).

MISSION

1. Mission und Entwicklungshilfe

„Die Verkündigung der Frohbotschaft und die Entwicklungshilfe der Kirche schließen einander nicht aus; sie stellen vielmehr zwei Aspekte der einen Sendung der Kirche dar, die die menschlichen und kulturellen Seiten der Völker, mit denen sie in Kontakt gekommen ist, nie vernachlässigt hat.“ Das schrieb Papst Paul VI. in einer Grußbotschaft an die Teilnehmer am 11. Kongreß für Missionsstudien, der Ende September 1970 in Mailand stattfand. Das spezifische Ziel der Kirche sei die Verkündigung der Heilsbotschaft, und auf geistlichem Gebiet leiste die Kirche ihren größten Beitrag zur Entfaltung der Völker; denn ziviler und materieller Fortschritt lasse sich nicht getrennt vom religiösen und moralischen Fortschritt erzielen. „Soziales Wirken und Verkündigung des Evangeliums gehen miteinander und haben das nämliche Ziel: die Rettung des ganzen Menschen.“ Theoretisch sei es leicht, beide Aspekte auseinanderzuhalten, praktisch ergäben sich jedoch Tag für Tag Schwierigkeiten und Fragen, beide Aufgaben miteinander in

Einklang zu bringen. Deshalb sei es lobenswert, daß die Kongreßteilnehmer sich um eine Klärung dieser Probleme bemühten (RW 22. 9. 70, S. 275).

2. Missionarische Seite der Priesterausbildung

Da alle Bischofskonferenzen die „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“ in Händen haben (vgl. OK 11, 1970, 363), will die Kongregation für die Evangelisation der Völker in einem Schreiben, das von Pfingsten 1970 datiert ist, auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, daß in der ganzen Kirche die missionarische Seite in der Priesterausbildung möglichst deutlich herausgestellt wird. In den Seminarien muß bei den künftigen Priestern eine priesterlich-missionarische Spiritualität geweckt werden. Diese apostolische, von missionarischer Sicht getragene Spiritualität soll man in den Vorlesungen an die Theologen herantragen; in den einzelnen Disziplinen ist der missionarische Aspekt zu zeigen. Dies mache auch das Konzilsdekret „Ad Gentes“ (n. 39) zur Pflicht. Natürlich könne es sich nicht darum handeln, im normalen Seminar Kurs eine eigentliche missionarische Ausbildung zu vermitteln; aber es soll eine Einführung in die grundlegenden Fragen der Missionstheologie geboten werden. Zum Schluß wird auf die Bedeutung der „Unio Cleri pro Missionibus“ hingewiesen; ihr komme die Rolle zu, die missionarische Spiritualität im Klerus zu fördern.

3. Studienwochen für Urlaubermisionare

Studienwochen für Urlaubermisionare sind im Jahre 1971 folgende vorgesehen: 1.—10. März im Exerzitienhaus St. Franziskus in Werl/Westfalen. — 11.—17. Juli im Haus der Begegnung in Königstein/Taunus. — 16.—22. Oktober im Exerzitienhaus Himmelspforten in Würzburg. — 10.—20. April 1972 im Katholisch-sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Bad

Honnef. Die Kurse sind für Missionare und Missionsschwester gebührenfrei. Die Fahrtkosten werden erstattet. Anmeldungen sind jeweils bis spätestens 2 Wochen vorher an das Generalsekretariat des Deutschen Katholischen Missionsrates, 5 Köln 80, Kieler Str. 35, Tel. 61 82 30, zu richten.

4. Päpstliches Missionswerk der Kinder

Am 2. Februar 1971 feierte das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland den 125. Jahrestag seines Bestehens. Der Direktor des Werkes P. Paul Koppelberg CSSp (Aachen) betonte, das Werk sehe seine wesentliche Aufgabe darin, bei Jungen und Mädchen das Verantwortungsbewußtsein für alle Menschen, gleich welcher Hautfarbe und Nationalität, zu wecken. Dem PMK gehören heute in Deutschland 1 567 000 Kinder an. Die Missionsspenden betragen im vergangenen Jahr 6 109 000 DM. Das PMK steht mit seinem Spendenaufkommen in der Rangfolge der 43 Nationen, in denen das Missionswerk existiert, an zweiter Stelle hinter den USA. Das Gesamtaufkommen der Werke, das in der Zentrale in Paris verwaltet wird, betrug im Jahre 1970 rund 41 Mill. französische Francs. Die Mitgliederzahl dieses wichtigen Missionswerkes ist in Deutschland seit 6 Jahren (Höchststand 1965) leider ständig im Sinken (KNA).

ÖKUMENISMUS

1. Worte des Papstes zur Weltgebetsoktav 1971

In einer Kurzansprache an die Gläubigen auf dem Petersplatz bezeichnete Paul VI. zu Beginn der Gebetswoche den Weg des Ökumenismus als „lang und schwierig“. Zugleich rief er dazu auf, über den Weg des Einheitsbemühens nachzudenken: „In unseren Tagen wird man sich endlich darüber klar, daß eine Trennung, ge-

nauer: daß viele Trennungen innerhalb der Kirche einen Widerspruch darstellen. Kirche und sichtbare reale Einheit der Gläubigen sind im Gedanken und Wollen Christi notwendigerweise dasselbe. Die geschichtliche Realität, wir wissen es alle, verwirklicht jedoch nicht das Wort des Herrn: Wir sind alle eins.“ Dabei seien die Unterschiede zwischen den verschiedenen christlichen Gemeinschaften nicht nur rein formaler oder ritueller und lokaler Natur: „Sie sind leider sehr tief und bis heute unüberbrückbar und betreffen wesentliche Elemente des Christentums.“ Trotz der großen Schwierigkeiten seien aber ermutigende Schritte getan worden; von der polemischen Opposition sei man zur gegenseitigen Achtung und zur praktischen Zusammenarbeit gelangt.

In der Generalaudienz vom 20. Januar verwies Papst Paul auf die Voraussetzungen eines echten Ökumenismus: „Nur der Besitz des Glaubens, den wir für wahr und unabdingbar halten, macht uns zu einem fruchtbaren Dialog mit den getrennten Brüdern fähig.“ Zugleich verwies er auf die Möglichkeit, von den anderen Christen zu lernen: „Wir können zum Beispiel von den anderen lernen, verschiedene Aspekte unseres Glaubens besser zu verstehen und zu leben. Dazu gehört auch eine Änderung unserer alten, verschlossenen und mißtrauischen Einstellung gegenüber den getrennten Brüdern, denen wir liebevolles Verständnis entgegenbringen müssen. So werden wir feststellen, was sie an Gutem haben.“

Vor allem gehe es auch darum, eine gefühlsmäßige Furcht gegenüber der katholischen Kirche und ihren Strukturen zu zerstreuen. Ebenso müßte sich in den eigenen Reihen immer mehr das Bewußtsein durchsetzen, daß die Autorität in der Kirche „Dienst und nicht Herrschaft“ sei. Die Einheit aller Christen, so fuhr der Papst fort, sei heute eine ununterdrückbare Notwendigkeit. Die Trennung sei eines der schwersten Probleme der Chri-

stenheit. Man solle deshalb nicht glauben, leichte und schnelle Lösungen zu finden, „indem man die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, einfach übergeht; nämlich die Wahrheit, an die wir gebunden sind“.

Der Papst schloß mit einem respektvollen und herzlichen Gruß an die getrennten Brüder und mit einem Gebet für die Einheit aller Christen (MKKZ 31. 1. 71, S. 5).

2. Kardinal Willebrands zur Weltgebetsoktav

Zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen sprach Kardinal Willebrands, der Präsident des römischen Sekretariats, am 19. Januar in der Oper von Marseille über das Thema: „Die ökumenische Bewegung: Einheit der Christen oder nur menschliche Einheit“. Eingangs unterstrich der Kardinal die große Bedeutung der Zusammenarbeit von Christen für Gerechtigkeit, Brüderlichkeit und Frieden. Darüber aber dürfe das eigentliche Ziel der Ökumene nicht vergessen werden: es bestehe die Gefahr, daß man sich so sehr „in den zeitlichen Einsatz und die rein menschlichen Zielsetzungen eintaucht“ und das Evangelium auf seine rein menschlich-sozialen Forderungen nach Gerechtigkeit und Brüderlichkeit reduziert. Dadurch könnte man den letzten und eigentlichen Zweck der ökumenischen Arbeit aus den Augen verlieren: die Einheit, wie sie Christus gewollt hat und wie sie dann allen Menschen dienen soll (KIPA).

3. Gemeinsames Wort zur Mischehenseelsorge

Am 18. Januar 1971 wurde ein Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen veröffentlicht. „Für eine erfüllte Ehe ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung der Eheleute ein besonders tragfähiges Fundament“, betonten die Kirchenleitungen.

„Darum tritt die evangelische wie die katholische Kirche für die bekenntnisgleiche Ehe ein.“ Es könne jedoch nicht übersehen werden, daß die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen stark zugenommen habe und die Partner in solchen Ehen oft schwer an der glaubensmäßigen Trennung zu tragen hätten. Die Zusammenarbeit der Geistlichen in der Mischehenseelsorge wird von beiden Seiten „begrußt und gefördert“. Eine solche Zusammenarbeit setze voraus, daß jeder Seelsorger das Gewissen beider Ehepartner respektiert und daß jeder den Geistlichen des anderen Bekenntnisses in seiner Bindung achtet. Als praktische Schritte werden vorgeschlagen: 1. Gespräch zwischen den evangelischen und katholischen Seelsorgern eines Bezirks, bei dem auch klar gestellt werden solle, „daß die gemeinsame Teilnahme am Abendmahl bzw. an der Eucharistie nicht der geeignete Weg ist, um die Kluft der Konfessionsverschiedenheit zu überbrücken“. 2. Fühlungnahme der Seelsorger beider Konfessionen vor der Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares, um die konkreten Schritte zu besprechen. 3. Die Seelsorger sollen eine Form der Zusammenarbeit in der Mischehenseelsorge entwickeln, „die von beiden Seiten uneingeschränkt bejaht werden kann“. 4. Die konfessionsverschiedenen Paare am Ort sollen von den Seelsorgern gelegentlich eingeladen werden, um gemeinsam Fragen des Glaubens und des religiösen Lebens zu besprechen (KNA).

4. Ökumenisches Pfingsttreffen in Augsburg

Vom 3.—5. Juni 1971 findet die erste gemeinsame Großveranstaltung katholischer und evangelischer Christen in der BRD statt.

Die Dringlichkeit und das Risiko der ökumenischen Zusammenarbeit verlangen auch von uns Ordensleuten eine intensive Mitwirkung in Gebet und Engagement. Über die Arbeitsgemeinschaft ökumeni-

scher Kreise haben Vertreter der evangelischen Kommunitäten und katholischer Orden Verbindung aufgenommen, um zum Augsburger Pfingsttreffen einen eigenen Beitrag zu leisten (vgl. Brief des Bischofs von Augsburg an die Ordensleute in diesem Heft, S. 129—131).

STAAT UND KIRCHE

1. Katholischer Fachbereich an der Universität Augsburg

Über die Errichtung eines katholischen Fachbereichs an der Universität Augsburg wurde zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl am 17. September 1970 ein Vertrag abgeschlossen. Die Phil.-theol. Hochschule Dillingen wird aufgelöst; das Priesterseminar Dillingen nach Augsburg verlegt (AAS 62, 1970, 821).

2. Schule

Eine Entschließung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. April 1969 zum Charakter der Norm von Art. 135 (n. F.) der Bayerischen Verfassung bestimmt: Nach dem Art. 135 BV darf der christliche Charakter der öffentlichen Volksschulen nicht beeinträchtigt werden. Auch wenn sich aus dieser Norm ein subjektives — im Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 66, 130 BV verfolgbares — Recht für die Erziehungsberechtigten oder für die Kirche daraus ableiten läßt, daß die Schüler in den öffentlichen Volksschulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden, ein Grundrecht dieses Inhalts, auf dessen Verletzung die Popularklage (Art. 98 Satz 4 BV) gestützt werden könnte, besteht nicht (Amtsblatt Augsburg 1970, 85).

Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergingen: Eine Verordnung über die Kostenfreiheit des

Schulweges (30. 11. 70); vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (1. 12. 70); eine Verordnung über den Schulgeldersatz beim Besuch von Privatschulen (10. 11. 70); eine Prüfungsordnung an den Hauptschulen (12. 11. 70); eine Bekanntmachung über die Abschlußprüfung an den Hauptschulen (12. 11. 70). (Pfarramtsblatt 44, 1971, Nr. 9—13). — Die Kultusministerkonferenz beschloß am 8. Oktober 1970 eine Erklärung zum Schulhausbau (Bundesanzeiger Nr. 225 v. 3. 12. 1970, S. 4).

3. Pfründestiftung

Urteil des Oberlandesgerichtes Zweibrücken vom 10. März 1966 über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften einer Pfründestiftung: Bedarf der Inhaber einer Pfründestiftung nach kanonischem Recht für bestimmte die Stiftung betreffende Rechtsgeschäfte der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, so ist insoweit seine Vertretungsbefugnis mit Wirkung gegen Außenstehende beschränkt (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 15, 1970, 97).

4. Kirchengemeinde als Körperschaft

Urteil des Landgerichtes Würzburg vom 12. Dezember 1967 über den beschränkten Charakter der Kirchengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften: Kirchengemeinden sind nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinn des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 15, 1970, 101).

5. Richteramt und Kirchendienst

Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes Hamburg vom 5. Februar 1969 über Richteramt und Kirchendienst: 1. Unter den Begriff des „öffentlichen Dienstes“ i. S.

des § 22 Nr. 2 VwGO fällt nicht der Dienst in den Religionsgesellschaften. — 2. Die Kirchen erfüllen nach heutiger Rechtsauffassung keine staatlichen Aufgaben, und zwar auch nicht im Wege einer „unmittelbaren Staatsverwaltung“. (Die öffentliche Verwaltung 23, 1970, 102).

6. Friedhofsordnung

Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig — I. Kammer Lüneburg — vom 9. Januar 1969 über die Veröffentlichung kirchlicher Friedhofsordnungen: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Veröffentlichungsregelungen für das kommunale Satzungsrecht zugrunde liegen, müssen auf kirchliche Friedhofsordnungen, die auch die Benutzungsgebühren regeln, jedenfalls dann Anwendung finden, wenn außer dem kirchlichen kein kommunaler Friedhof im Bereich der Gemeinde besteht und auf dem Kirchhof auch Personen bestattet werden, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören. In diesem Fall reicht es nicht aus, wenn die Friedhofsordnung nur an den Werktagen einer Woche von 9 bis 12 Uhr und nur im Kirchenbüro eingesehen werden kann (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 15, 1970, 102). — Eine Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 1970 regelt die Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt n. 29, 1970, 671—675).

7. Kindergärten

Rheinland-Pfalz: Am 30. November 1970 erging eine Erste Landesverordnung zur Durchführung des Kindergartengesetzes (Elternausschuß-Verordnung), am 1. Dezember 1970 erschien die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Kindergartengesetzes (Planungsverordnung); ein Runderlaß des Sozialministeriums vom 4. Dezember 1970 gibt Richtlinien für die räumliche Ausstattung, das Personal und den Betrieb von Kindergärten

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz n. 23, S. 457 f. und Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz n. 24, Sp. 989). — Eine Mitteilung über die Situation der bayerischen Kindergärten wurde am 15. Oktober 1970 vom Bayr. Staatsministerium f. Unterricht und Kultus veröffentlicht (Nachrichten des Bayr. Staatsministeriums f. U. u. K., Pressereferat).

8. Sammlungsgesetz

Das Innenministerium von Rheinland-Pfalz veröffentlichte am 31. Juli 1970 einen Runderlaß über Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Sammlungsgesetzes. Der Begriff „Erlaubnisbedürftige Sammlungen“ wird detailliert festgelegt, ebenso Form und Inhalt der Erlaubnis sowie die Voraussetzungen, unter welchen um Erlaubnis nachgesucht werden kann (vgl. OK 11, 1970, 509) (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz n. 15, Sp. 566).

9. Ortskirchensteuer

Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig — I. Kammer Lüneburg — vom 31. Juli 1969 über die Heranziehung zur Ortskirchensteuer aufgrund der in der Kirchengemeinde liegenden Grundstücke: Eine Kirchengemeinde kann zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge auch diejenigen Eigentümer von in ihrem Bezirk liegenden Grundstücken heranziehen, die selbst nicht in ihrem Bezirk wohnen, sofern sie nur Mitglieder der betreffenden Landeskirche sind (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 15, 1970, 92).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Das Generalkapitel der Oblaten des hl. Franz von Sales, das in Paderborn zusammengetreten war, wählte den Amerikaner P. William J. Ward zum

Generalobern. Der neue Generalsuperior, geboren 1915 in Philadelphia, wurde 1941 zum Priester geweiht. Er war zuletzt Provinzoberer in den USA. Die Oblaten des hl. Franz von Sales, gegründet 1871, zählen 1239 Mitglieder (850 Priester) und 138 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 2 v. 2./3. 1. 71).

Die Schulbrüder vom hl. Gabriel wählten den Kanadier Br. Romain Landry zum Generalobern. Die Brüdergenossenschaft zählt 1797 Mitglieder und 282 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 40 v. 18. 2. 71).

Dr. Thomas Denter (34), Prior der Zisterzienserabtei Marienstatt/Westerwald, wurde von seinem Konvent einstimmig zum Abt gewählt. P. Denter ist Synodale des Bistums Limburg; er wirkt als Gymnasiallehrer für Religion und Griechisch und arbeitet insbesondere in der Jugend- und Erwachsenenbildung des Bistums (KNA).

Das Kapitel der deutschen Ordensprovinz der Patres von den heiligsten Herzen hat am 21. Februar 1971 P. Dr. Robert Anlauf SSCC zum neuen Provinzial gewählt. Er übernimmt damit die Nachfolge des am 9. Juni 1970 verstorbenen P. Remigius Degenhardt.

2. Rücktritt

Abt Dr. Idesbald Eicheler SO-Cist. hat nach nahezu 35jähriger Leitung der Zisterzienserabtei Marienstatt/Westerwald am 8. Januar 1971 aus Alters- und Gesundheitsgründen sein Amt niedergelegt.

Zisterzienserabt Maurus Schmidt von Himmerod, Kreis Wittlich (Eifel), hat am 29. Januar 1971 nach zwölfjähriger Amtszeit aus Gesundheitsgründen auf sein Amt verzichtet. Auf Wunsch des Konventes wird vorerst keine Neuwahl vorgenommen. Aus diesem Grunde ernannte Abtpräses Dr. Kassian Lauterer

von Mehrerau bei Bregenz nach vorausgegangener Befragung des Konventes Pater Dr. Ambrosius Schneider für ein Jahr zum Administrator der Abtei mit allen Pflichten und Rechten eines höheren Oberen.

3. Ernennungen und Berufungen

P. Dr. Klemens Jockwig CSSR, Professor an der Ordenshochschule in Hennef, wurde in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft katholischer Katechetikdozenten gewählt.

In den neuen Priesterrat der Erzdiözese München-Freising wurden Abt Odilo Lechner OSB (St. Bonifaz, München) und P. Erminold Gantner OFM (St. Anna, München) gewählt (MKKZ 7. 2. 71, S. 15).

Zum Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst ernannte der Heilige Vater den Claretiner Kardinal Arturo Tabera Araoz, bisher Erzbischof von Pamplona (Spanien) (L'Osservatore Romano n. 43 v. 21. 2. 71).

Zum Delegaten der Güterverwaltung der Basilika von St. Peter wurde der kanadische Dominikaner Joseph-Marie Lemieux, Tit.-Erzbischof von Saldae, ernannt. Erzbischof Lemieux war früher

Missionsbischof in Japan (Sendai), dann Erzbischof von Ottawa (Canada), zuletzt (seit 1969) Pronuntius in Indien (KNA).

Zu Konsultoren der Kongregation für den Klerus wurden u. a. folgende Ordensmänner ernannt: Eduard Dhanis SJ, Raymond Tartre S.S.S. und Clemens Tillmann (Oratorianer) (L'Osservatore Romano n. 9 v. 13. 1. 71).

Zum Konsultor der Kongregation für die Heiligsprechungsangelegenheiten wurde der Combonianer P. Pietro Chiocchetta, derzeit Rektor der Päpstlichen Universität der Propaganda, ernannt (L'Osservatore Romano n. 19 v. 24. 1. 71).

Unter den Regionalvorsitzenden der „Bewegung für Papst und Kirche“ befinden sich u. a. P. Paul Schindler SVD (Dortmund), P. Leo Schölzhorn OP (Graz) und P. Eduard Zenklusen SJ (Feldkirch) (KNA).

4. Auszeichnung

Die Mällersdorfer Franziskanerin Schwester Martinella Zettl, Oberin im Kreiskrankenhaus in Waldmünchen, erhielt am 15. Oktober 1970 durch den Regierungspräsidenten der Oberpfalz das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse überreicht.

Josef Pfab